

Beispiele zur Ausführung der Verhältniswahl.



Beispiele zu § 19 der Wahlordnung.

I. Es sind 20 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A:	243.809,
B:	165.301,
ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht:	980,
mehrerere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen):	100,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	410.190.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$410.190 : (20 + 1) = 21 = 19.532,8.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 19.533.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viele Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 243.809 : 19.533 =	12 Stellen,
B: 165.301 : 19.533 =	8 Stellen,
der höchstbedachte " Einzelkandidat: 980 : 19.533 =	0 Stellen,
insgesamt:	20 Stellen.

II. Es sind 8 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Einzig Vorschlagsliste:	1556,
ein Einzelkandidat, der nicht auf der Vorschlagsliste steht:	210,
ein weiterer solcher Kandidat:	24,
mehrere solcher Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen):	10,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	1800.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$1800 : (8 + 1 =) 9 = 200.$$

Mit dem Quotienten werden die bezeichneten Stimmenzahlen der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste usw. werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

die einzige Vorschlagsliste:	1556 : 200 = 7 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	210 : 200 = 1 Stelle,
der nächst-höchstbedachte Einzelkandidat:	24 : 200 = 0 Stellen,
insgesamt:	8 Stellen.

Beispiele zu § 20 der Wahlordnung.

I. Es sind 20 Gemeindebevollmächtigte zu wählen:

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A:	280.858,
" B:	231.332,
" C:	192.574,
" D:	11.334,
ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht:	100,
mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen):	52,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	716.250.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$716.250 : (20 + 1 =) 21 = 34.107,1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 34.108.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 280.858 : 34.108 = 8 Stellen,
" B: 231.332 : 34.108 = 6 Stellen,
" C: 192.574 : 34.108 = 5 Stellen,
" D: 11.334 : 34.108 = 0 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 100 : 34.108 = 0 Stellen,
insgesamt: 19 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste A: $280.858 : (8 + 1 =) 9 = 31.206\frac{4}{9}$,
 " B: $231.332 : (6 + 1 =) 7 = 33.047\frac{3}{7}$,
 " C: $192.574 : (5 + 1 =) 6 = 32.095\frac{4}{6}$,
 " D: $11.334 : (0 + 1 =) 1 = 11.334$,
 der höchstbedachte Einzelkandidat: $100 : (0 + 1 =) 1 = 100$.

Der Vorschlagsliste B, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 20. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste A: 8 Stellen,
 " B: $(6 + 1 =)$ 7 Stellen,
 " C: 5 Stellen,
 "
 insgesamt: 20 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 20. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste A: $280.858 : 33.047\frac{3}{7} = 8$,
 " B: $231.332 : 33.047\frac{3}{7} = 7$,
 " C: $192.574 : 33.047\frac{3}{7} = 5$,
 " D: $11.334 : 33.047\frac{3}{7} = 0$,
 der höchstbedachte Einzelkandidat: $100 : 33.047\frac{3}{7} = 0$,

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen worden sind.

II. Es sind 24 Gemeinderäte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: 71.232,
 " B: 57.967,
 " C: 49.988,
 " D: 28.765,

ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht: 1.000,

mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen): 1.048,

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 210.000.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte geteilt:

$$210.000 : (24 + 1 =) 25 = 8.400.$$

Mit dem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: $71.232 : 8400 = 8$ Stellen,
 " B: $57.967 : 8400 = 6$ Stellen,
 "

Vorschlagsliste C: $49.988 : 8400 = 5$ Stellen,
 D: $28.765 : 8400 = 3$ Stellen,
 der höchstbedachte Einzelkandidat: $1.000 : 8400 = 0$ Stellen,
 insgesamt: 22 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste A: $71.232 : (8 + 1 =) 9 = 7914\frac{6}{9}$,
 " B: $57.967 : (6 + 1 =) 7 = 8281$,
 " C: $49.988 : (5 + 1 =) 6 = 8331\frac{2}{6}$,
 " D: $28.765 : (3 + 1 =) 4 = 7191\frac{1}{4}$,
 der höchstbedachte Einzelkandidat: $1.000 : (0 + 1 =) 1 = 1000$.

Der Vorschlagsliste C, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 23. Stelle zugewiesen.

Da noch eine weitere Stelle zu besetzen ist, wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste C durch die wiederum um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

$$49.988 : (5 + 1 + 1 =) 7 = 7141\frac{1}{7}.$$

Der neue Quotient wird mit den vorhin ermittelten Quotienten verglichen.

Vorschlagsliste A: $7914\frac{6}{9}$,
 " B: 8281 ,
 " C: $7141\frac{1}{7}$,
 " D: $7191\frac{1}{4}$.

der höchstbedachte Einzelkandidat: 1000.

Der Vorschlagsliste B, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, wird die 24. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste A: 8 Stellen,
 " B: $(6 + 1 =)$ 7 Stellen,
 " C: $(5 + 1 =)$ 6 Stellen,
 " D: 3 Stellen,

insgesamt: 24 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 24. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste A: $71.232 : 8281 = 8$,
 " B: $57.967 : 8281 = 7$,
 " C: $49.988 : 8281 = 6$,
 " D: $28.765 : 8281 = 3$,
 der höchstbedachte Einzelkandidat: $1.000 : 8281 = 0$.

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen sind.

Beispiel zu § 22 der Wahlordnung.

In dem Beispiel I zu § 20 erhalten im ganzen

Vorschlagsliste A:	8 Stellen,
" B:	7 Stellen,
" C:	5 Stellen,
insgesamt:	20 Stellen.

Man nehme nun an, die Vorschlagsliste A enthalte nur 6 wählbare Kandidaten. (Die übrigen Kandidaten der Liste können z. B. zwischen der Aufstellung der Liste und der Wahl gestorben sein.) Alsdann sind die 2 überschüssigen Stellen zusammen mit den 12 auf die übrigen Vorschlagslisten entfallenen Stellen, im ganzen also 14 Stellen, von neuem zu verteilen.

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenzahl der Vorschlagsliste A wird durch die um 1 vermehrte Zahl dieser Stellen geteilt.

$$(716.250 - 280.858 =) 435.392 : (14 + 1 =) 15 = 29.026.1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 29.027.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen (übrigen) Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B:	$231.332 : 29.027 = 7$ Stellen,
" C:	$192.574 : 29.027 = 6$ Stellen,
" D:	$11.334 : 29.027 = 0$ Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	$100 : 29.027 = 0$ Stellen,
	insgesamt: 13 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste B:	$231.332 : (7 + 1 =) 8 = 28.916 \frac{4}{8}$,
" C:	$192.574 : (6 + 1 =) 7 = 27.510 \frac{4}{7}$,
" D:	$11.334 : (0 + 1 =) 1 = 11.334$,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	$100 : (0 + 1 =) 1 = 100$.

Der Vorschlagsliste B, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 14. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste B:	$(7 + 1 =) 8$ Stellen,
" C:	6 Stellen,
insgesamt:	14 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 14. Stelle traf, geteilt.

$$\begin{array}{l} \text{Vorschlagsliste B: } 231.332 : 28.916\frac{4}{8} = 8, \\ \text{C: } 192.574 : 28.916\frac{4}{8} = 6, \\ \text{D: } 11.334 : 28.916\frac{4}{8} = 0, \\ \text{der höchstbedachte Einzelkandidat: } 100 : 28.916\frac{4}{8} = 0. \end{array}$$

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen worden sind.

Beispiel zu § 23 der Wahlordnung.

Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Vorschlagsliste A: } 5000, \\ \text{B: } 4000, \\ \text{C: } 3000, \end{array}$$

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 12000.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$12.000 : (10 + 1) = 11 = 1090,9.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 1091.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

$$\begin{array}{l} \text{Vorschlagsliste A: } 5000 : 1091 = 4 \text{ Stellen.} \\ \text{B: } 4000 : 1091 = 3 \text{ Stellen.} \\ \text{C: } 3000 : 1091 = 2 \text{ Stellen.} \\ \text{insgesamt: } 9 \text{ Stellen.} \end{array}$$

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

$$\begin{array}{l} \text{Vorschlagsliste A: } 5000 : (4 + 1) = 5 = 1000, \\ \text{B: } 4000 : (3 + 1) = 4 = 1000, \\ \text{C: } 3000 : (2 + 1) = 3 = 1000. \end{array}$$

Der Quotient ist bei allen 3 Vorschlagslisten der gleiche. Diese haben also auf die 10. Stelle gleichen Anspruch.

Bei voller Befriedigung der Ansprüche würde jedoch die verfügbare Zahl der Stellen überschritten. Es erhält daher die Vorschlagsliste den Vorzug, deren in Betracht kommender Kandidat (§ 25 der Wahlordnung) die größte Stimmenzahl aufweist.

In Betracht kommender Kandidat ist im Hinblick auf die bereits erfolgte Stellenzuweisung unter den wählbaren Kandidaten der Vorschlagsliste A der Kandidat mit der fünftgrößten Stimmenzahl,

" " B " " " " viertgrößten " "
 " " C " " " " drittgrößten " "

Sollten diese 3 Kandidaten oder die 2 Höchstbedachten davon die gleiche Stimmenzahl aufweisen, so entscheidet das Los.

Beispiele zu § 24 der Wahlordnung.

I. Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A:	5982,		
" B:	3148,	}	3997,
" C:	849,		

} miteinander verbunden

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 9979.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$9979 : (10 + 1 =) 11 = 907,1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 908.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Die miteinander verbundenen Listen B und C werden dabei als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A:	$5982 : 908 = 6$	Stellen,
Listengruppe B, C:	$3997 : 908 = 4$	Stellen,
	insgesamt: 10 Stellen.	

Die 4 auf die Listengruppe B, C entfallenen Stellen werden nunmehr auf die Einzellisten dieser Gruppe unterverteilt.

Die Gesamtzahl der für die Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen ist 3997.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der auf die Gruppe entfallenen Stellen geteilt:

$$3997 : (4 + 1 =) 5 = 799,4.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 800.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen zur Gruppe gehörigen Vorschlagslisten der Reihe nach

geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B: $3148 : 800 = 3$ Stellen,

" C: $849 : 800 = 1$ Stelle,

insgesamt: 4 Stellen.

Ohne Listenverbindung hätten erhalten:

Vorschlagsliste A: 7 Stellen,

" B: 3 Stellen,

" C: 0 Stellen,

insgesamt: 10 Stellen.

II. Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen:

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A:	5982,		
" B:	2352,	}	3997,
" C:	849,		
" D:	796,		
} miteinander verbunden			

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 9979.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$9979 : (10 + 1 =) 11 = 907,1$.

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 908.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Die miteinander verbundenen Listen B, C, D werden dabei als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht. Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: $5982 : 908 = 6$ Stellen,

Listengruppe B, C, D: $3997 : 908 = 4$ Stellen,

insgesamt: 10 Stellen.

Die 4 auf die Listengruppe B, C, D entfallenen Stellen werden nunmehr auf die Einzellisten dieser Gruppe unterverteilt.

Die Gesamtzahl der für die Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen ist 3997.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der auf die Gruppe entfallenen Stellen geteilt:

$3997 : (4 + 1 =) 5 = 799,4$.

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann: 800.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen zur Gruppe gehörigen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B: 2352 : 800 = 2 Stellen,
 " C: 849 : 800 = 1 Stelle,
 " D: 796 : 800 = 0 Stellen,
 insgesamt: 3 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder zur Gruppe gehörigen Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste B: $2352 : (2 + 1) = 3 = 784$,
 " C: $849 : (1 + 1) = 2 = 424\frac{1}{2}$,
 " D: $796 : (0 + 1) = 1 = 796$.

Der Vorschlagsliste D, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 4. Stelle zugewiesen.

Von den 4 Stellen der Gruppe B, C, D erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste B: 2 Stellen,
 " C: 1 Stelle,
 " D: $(0 + 1) = 1$. . . 1 Stelle,
 insgesamt: 4 Stellen.

Ohne Listenverbindung hätten erhalten:

Vorschlagsliste A: 7 Stellen,
 " B: 2 Stellen,
 " C: 1 Stelle,
 " D: 0 Stellen.
 insgesamt: 10 Stellen.

Beispiel zu § 25 der Wahlordnung.

Es sind 8 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Auf die 3 nachstehenden Vorschlagslisten entfällt je die beigesezte Zahl von Stellen. Die einzelnen Kandidaten der Vorschlagslisten haben je die beigesezte Zahl von Stimmen erhalten.

Vorschlagsliste A.		Vorschlagsliste B.		Vorschlagsliste C.	
4 Stellen.		3 Stellen.		1 Stelle.	
Kandidaten	Stimmen	Kandidaten	Stimmen	Kandidaten	Stimmen
D	625	L	429	T	156
E	429	M	326	U	156
F	418	N	319	V	107
G	406	O	186	W	99
H	215	P	161	X	56
J	215	Q	161	Y	52
K	196	R	155		
		S	101		

Die Vorschlagslisten enthielten je 12 Namen, in jeder Liste waren aber einige Namen gehäuft. Es wird angenommen, daß sämtliche Kandidaten, denen Stellen zugewiesen werden, wählbar sind. Kandidaten, bei denen dies nicht der Fall ist, wären bei der Verteilung der Stellen innerhalb der Listen einfach zu übergehen.

Hiernach sind als Gemeindebevollmächtigte gewählt:
von der Vorschlagsliste A: die Kandidaten D, E, F, G,
" " " B: " " L, M, N,
" " " C: je nach der Entscheidung des Loses
der Kandidat T oder der Kandidat U.

Die Reihenfolge der gewählten Gemeindebevollmächtigten (§ 26) ist folgende:

1. D (625 Stimmen),
2. L (429 " , 50 Jahre alt),
3. E (429 " , 40 " "),
4. F (418 "),
5. G (406 "),
6. M (326 "),
7. N (319 "),
8. T oder U (156 Stimmen).

Als Ersatzmänner sind nach § 27 Abs. I zu bestimmen:
innerhalb der Vorschlagsliste A: die Kandidaten H, J,
" " " B: " " O und, je nach der
Entscheidung des Loses, P oder Q,
" " " C: je nach der Entscheidung des Loses
bei der Zuweisung der Gemeinde-
bevollmächtigtenstelle der Kan-
didat U oder T.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner (§ 27 Abs. II) ist folgende:
Innerhalb der Vorschlagsliste A:

1. H (215 Stimmen, 45 Jahre alt),
2. J (215 " 35 " ");

innerhalb der Vorschlagsliste B:

1. O (186 Stimmen),
2. P oder Q (161 Stimmen).

Innerhalb der Vorschlagsliste C ist nur ein Ersatzmann zu bestimmen. Eine Reihenfolge kommt daher nicht in Frage.

Beispiel zu § 28 der Wahlordnung.

Nach § 28 Abs. I hätten — wie in dem Beispiele zu § 25 angegeben ist, im Falle der Verbindung der Vorschlagslisten B und C weiter zu gelten

innerhalb der Vorschlagsliste B der Kandidat U od. T als 3. Ersatzmann,
" " " C " " O " 2. " "
" " " " " Pod. Q " 3. " "

